

## Geschäftsordnung des SFC Greifswald (Stand 16.03.2024)

### 1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Es zahlen:

	Aufnahmegebühren	Jahresgebühr
aktive Mitglieder über 18 Jahre	80,- €	260,- €
über 18 Jahre*	80,- €	160,- €
unter 18 Jahre	0,- €	160,- €
aktive Mitglieder ohne Nutzung von Vereinsflugzeugen, sofern sie keinen Segelflug betreiben	80,- €	180,- €
passive Mitglieder über 18 Jahre	80,- €	80,- €
unter 18 Jahre	0,- €	36,- €
Gastmitglieder	0,- €	100,- € monatlich

\* Bei einem Einkommen unter 360,- € netto ist Antrag auf Ermäßigung möglich.

Termin der Beitragszahlung ist sowohl bei Überweisung als auch bei vorliegender Einzugsermächtigung jeweils der 31.01. und 30.06. Eine Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.

1.1. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen für jeden Monat des Restgeschäftsjahres 1/12 des Geschäftsjahres.

1.2. Für Mitglieder auf Probe gelten die vorstehenden Regelungen sowie die Gebühren- und Beitragssätze in vollem Umfang.

Die Aufnahmegebühr wird zu Beginn der Mitgliedschaft auf Probe fällig

1.3. Kurzmitgliedschaft:

Jedes aktive Mitglied eines anderen DAeC- Vereins hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Kurzmitgliedschaft im SFC zu stellen. Die Gebühren hierfür betragen 100,- € monatlich.

1.4. Schnuppermitgliedschaft

Der SFC bietet Interessenten die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft. Diese beinhaltet 6 Starts im Segelflug und die Teilnahme an zwei vollen Flugbetriebstagen. Diese sollten innerhalb eines Monats liegen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 60,00 €.

## 2. Mitgliedsstatus

Eine Änderung des Mitgliedsstatus ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und beim Vorsitzenden einen Monat vorher schriftlich zu beantragen. Für Mitglieder auf Probe gilt § 7 der Satzung

## 3. Sonstige Start-, Lande und Fluggebühren

Für jedes Mitglied lässt der Schatzmeister einen Startpass führen.

3.1. Für jeden Start an der Winde ist zu entrichten:

aktive Mitglieder:	5,- €
Mitglieder mit privaten Segelflugzeugen:	5,- €

Segelflugschüler unter 18 Jahren oder mit Einkommen unter 360 €/Mon.	3,- €
--	-------

Gastpiloten mit vereinsfremden Segelflugzeugen:	10,- €
---	--------

Bei Starts mit fremdem Startgerät tragen die Piloten die Fremdgebühren selbst.

3.2. Mitglieder des SFC Greifswald e.V. bezahlen bei Flügen mit dem vereinseigenen Motorsegler die Flugzeit mit 60,- €/h.

3.3. Bei Flügen mit vereinseigenen Segelflugzeugen wird eine Zeitgebühr wie folgt erhoben:

Pirat :	0,25 € / min
Bocian, Puchacz :	0,25 € / min
DG100 :	0,25 € / min
Janus :	0,30 € / min

Ab der 4. Flugstunde werden keine Fluggebühren mehr erhoben. Voraussetzung hierfür ist eine direkte Strecke von min. 100 km, welche beim OLC/DMST eingereicht wird.

3.4. Passive Mitglieder haben keine Startberechtigung und müssen bei Nutzung vereinsfremder Luftfahrzeuge eine Landegebühr entrichten.

3.5. Nichtmitglieder können Vereinsflugzeuge nicht benutzen.

3.6. Gastflüge werden wie folgt berechnet:

- Im Segelflug: 25,- € bis 10 Minuten, danach zusätzlich 50 Cent / Flugminute
- Im Motorsegler: 2,00 €/ min. (120 €/ h )
- Im Motorflug: 2,00 €/ min. und Sitzplatz (360,00 €/h)

### 3.7. Vercharterungen von Flugzeugen an Vereinsmitglieder

Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit, ein Vereinsflugzeug zu Vereinskonditionen eines aktiven Mitglieds zu chartern.

### 3.8. Investitionsfond

Jedes fliegende Mitglied, das Vereinsflugzeuge nutzt, zahlt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Betrag von 100 € in einen Investitionsfond. Dieser Fond dient der Anschaffung von Fluggerät und Zubehör und darf nur auf Entscheidung einer Mitgliederversammlung verwendet werden. Die Zahlung kann wie der Beitrag in zwei Raten zum entsprechenden Termin gezahlt werden. Schüler und Studenten können auf Antrag zu 50 % hiervon befreit werden.

### 3.9. Landegebühren

Für vereinsfremde Piloten und passive Mitglieder gelten folgende Landegebühren:

Motorsegler und UL:	4,-€,
Motorflugzeuge bis 2 Tonnen:	6,-€,
alle Schullandungen:	3,-€.

## 4. Sonstige Gebühren

4.1. Die Unterstellgebühr für eine kurzfristige Unterstellung (<10 Tage) von aufgerüsteten Flugzeugen oder Luftsportgeräten in der Halle beträgt für Mitglieder 3,- € und für Gäste pro Tag 10,-€. Die Abstellgebühr auf Außenflächen beträgt für Vereinsmitglieder 0,- € und für Gäste 2,- €/ Tag.

Bei langfristiger Unterstellung schließt der Vorstand Unterstellungsverträge mit den Haltern ab. Das Nutzungsentgelt für Flugzeuge darf für aktive Mitglieder 30,- € und für passive Mitglieder 60,- € pro Monat nicht unterschreiten. Die Bemessung der Unterstellgebühr ist von dem Mitgliedsstatus und der Verwendung des Gerätes abhängig. Aktive Mitglieder werden weniger belastet als passive Mitglieder. Für Einnahmen genutzte Geräte sind höher zu belasten.

Eine kostenlose Unterstellung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Wohnwagen etc..

Über Ort, Art und Umfang der Unterstellung entscheidet der Vorstand. Versicherungsschutz besteht nicht und ist ggf. gesondert zu vereinbaren. Schadenersatzansprüche sind bis auf Vorsatz vertraglich zu beschränken.

4.2. Die Nutzung der Werkstätten und Hallen für die Wartung privater Flugzeuge kostet pro Tag 3,- €.

4.3. Für die Aufstellung von Wohnwagen wird folgende Jahresgebühr von erhoben:

aktive Mitglieder:	50,- €
passive Mitglieder:	100,- €
Vereinsfremde:	120,- €

4.4. Für Übernachtung in Zelten und Wohnwagen zahlen Vereinsmitglieder alternativ zu Pkt. 4.3. 1,50 €/ Nacht und Gäste 5,- €/ Nacht.

4.5. Alle aktiven Mitglieder sind entsprechend ihrer Qualifikation verpflichtet, regelmäßig Dienste zu übernehmen. Dienste im Sinne des Dienstplanes sind:  
Flugleiter, Segelfluglehrer, Windenmechaniker und Windschüler.

Alle Inhaber eines BZF sind qualifiziert, als Flugleiter tätig zu werden.

Der vom Vorstand beschlossene Dienstplan ist einzuhalten. Der Tausch von Diensten ist dem Vorstand mitzuteilen. Bei Nichtantritt des Dienstes ohne Beschaffung einer Vertretung wird eine Gebühr von 25,- € erhoben. Der Betrag wird vom Vorstand in den Startpass eingetragen.

Aktive Mitglieder, die keine Dienste leisten können, haben ersatzweise eine Gebühr von 250,- € pro Jahr zu leisten.

4.6. Für das Ausstellen von Zahlungserinnerungen/Mahnungen zahlen Vereinsmitglieder 5,- €.

## **5. Start- und Flugberechtigung**

5.1. Jedes aktive Mitglied ist startberechtigt, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen und seine Verpflichtungen (einschließlich der Arbeitsstunden bzw. deren Bezahlung) gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Weiterhin sind beim Vorstand eine Kopie der gültigen Lizenz, des Tauglichkeitszeugnisses und eine schriftliche Erklärung zu hinterlegen. Jedes aktive Mitglied hat eigenverantwortlich alle Bedingungen zur Gültigkeit seiner Erlaubnisse zu überwachen und sie vor jedem Flugbetrieb durch Unterschrift in der Flugbetriebsliste zu bestätigen.

5.2. Jeder Pilot hat nach einer mehr als dreimonatigen Flugpause einen Überprüfungsflug mit einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten durchzuführen. Verantwortlicher Luftfahrzeugführer ist der zu überprüfende Lizenzinhaber.

5.3. Vereinsmitglieder, die 90 Tage nicht Motorsegler geflogen sind, müssen zur Erhöhung ihres Trainingszustandes einen umfassenden Checkflug mit einem Fluglehrer machen. Den Inhalt dieses Trainings legt der Fluglehrer nach Bedarf fest. Das gleiche gilt auch für die Jahresüberprüfung.

5.4. Vereinsfremde sind in Ausnahmen nach Absprache mit dem Vorstand nach Abschluss einer Kurzmitgliedschaft startberechtigt. Es müssen mindestens ein Überprüfungsflug im Doppelsitzer mit Fluglehrer sowie ein Platzrundenflug auf Einsitzern unter Beobachtung durch den verantwortlichen Fluglehrer durchgeführt und eine Unbedenklichkeitsbestätigung im Flugbuch durch den Fluglehrer dokumentiert werden. Bei Verwendung unbekannter Flugzeugmuster hat eine Typeneinweisung zu erfolgen.

5.5. Mitglieder, die mit vereinseigenen Flugzeugen Selbstkostenflüge durchführen möchten, benötigen die Zustimmung des Vorstandes. Auf Antrag des Mitgliedes wird eine Überprüfung durchgeführt. Nach Zustimmung des überprüfenden Fluglehrers erfolgt der Eintrag in die "Gastflugliste" des Vereins. Die Zustimmung gilt maximal bis zum Ende des Kalenderjahres. Im Rahmen der Jahresüberprüfung wird über eine Verlängerung entschieden.

## **6. Flugbetrieb**

Der Flugbetrieb beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen um 09.00 Uhr und schließt gegen 18.00 Uhr, nachdem das Gerät gesäubert in die Hallen eingeräumt ist.

### **6.1. Flugleiter**

Die Aufgaben und Rechte des Flugleiters ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie aus der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins. Der Flugleiter führt vor/ nach dem Flugbetrieb ein Briefing/ Debriefing durch. Er ist weisungsberechtigt im Sinne des Vorstandes und verantwortlich für die Wiederherstellung von Sauberkeit und Ordnung nach dem Flugbetrieb. Des Weiteren ist der Flugleiter für den Bestand der Flugleiterkasse verantwortlich. Hierzu wird ein Kassenprotokoll mit –übernahme und –endbestand dokumentiert.

## 6.2. Fluglehrer

Die Aufgaben und Rechte des Fluglehrers ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen des DAeC und des SFC. Bei Ausbildungsflügen im Alleinflug muss der Lehrer anwesend sein. Zu Prüfungsflügen an einem anderen Flugplatz hat der Lehrer den Schüler zu begleiten.

## 6.3. Windenfahrer

Die Aufgaben und Rechte des Windenfahrers ergeben sich aus den Bestimmungen der SBO. Er ist für den betriebssicheren Zustand und die Säuberung der Winde verantwortlich.

## 6.4. Startverbot

Der diensthabende Flugleiter, bei Flugschülern der Fluglehrer, entscheidet darüber, ob jemand wegen seines fliegerischen Verhaltens Startverbot erhält. Ebenso können Flüge mit Fluglehrer angeordnet werden. Startverbot wird auch erteilt, wenn ein Mitglied seine Beiträge oder eine fällige Rechnung nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt hat. Startverbot kann ferner erteilt werden, wenn zum regulären Flugbetrieb erschienene Mitglieder sich wiederholt vor Ende des Flugbetriebes vom Platz entfernen, ohne sich beim Flugleiter oder Fluglehrer abzumelden.

## 6.5. Segelflugzeuge

Segelflugzeuge des Vereins können für Übungs- oder Leistungsflüge auf fremden Plätzen beim Vorstand beantragt werden. Der durch den Vorstand genehmigte Antrag wird am schwarzen Brett zur Information ausgehängt.

## 7. Beschädigung von Vereinsvermögen

7.1. Das Bruchrisiko bei Flügen und Flugzeugtransporten trägt der Verein nur für aktive Mitglieder und eingeteilte Rückholer. Entsprechendes gilt bei der Beschädigung von sonstigen Vermögensgegenständen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Verein den Schadensstifter regresspflichtig machen, bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu höchstens 1000,- €. Schäden, die an den Flugzeugen dadurch entstehen, dass vergessen wurde, das Fahrwerk auszufahren, trägt der verantwortliche Pilot in jedem Falle bis zur Höhe der Selbstbeteiligung nach Art der Kaskoversicherung, jedoch höchstens bis zu 1000,- €.

7.2. Aufgrund seiner Aufgaben und Befugnisse nach § 12 der Satzung bestellt der Vorstand bei Schadensfällen einen Untersuchungsausschuss. Dieser hat den Vorfall nach besten Wissen und Gewissen zu untersuchen und dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Der Vorstand hat in jedem Falle auch den Schadenverursacher zu hören.

7.3. Bei der Beurteilung des Vorganges hat der Vorstand im Fall des Verschuldens die Höhe des Sachschadens sowie die Ausfallzeit des Gerätes ausgewogen zu berücksichtigen.

## 8. Sonstige Regelungen

8.1. Alle aktiven Mitglieder haben 30 Arbeitsstunden zu leisten.

Als Arbeitsstunden werden alle Tätigkeiten anerkannt, die dem Erhalt oder der Mehrung des Vereinsvermögens dienen. Stunden, die als Arbeitsleistung anerkannt werden sollen, sind ausschließlich mit dem Vorstand abzustimmen.

Mitglieder, die sich an den Arbeiten nicht beteiligen können, zahlen einen entsprechenden Ausgleich, welcher z.Z. 15,- € pro Stunde beträgt.

## 8.2. Kostenersatz

Müssen wegen Verlust eines Schlüssels neue Schlösser und Schlüssel beschafft werden, hat der Verlierer die Kosten zu tragen.

8.3. Im Vereinsgebäude, mit Ausnahme des Vorraumes, sowie in den Hallen und Werkstätten besteht Rauchverbot.

## 9. Schlichtungsverfahren nach § 4 der Satzung

9.1. Die Schlichtungskommission besteht aus drei aktiven Mitgliedern. Sie müssen mindestens fünf Jahre am Flugplatz tätig sein. Die drei Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Antrag zur Einberufung der Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden gestellt werden.

## 10. Gastmitgliedschaftsvereinbarung zwischen dem Sportfliegerclub Greifswald e.V. und dem Flugsportklub „Volkswerft“ Stralsund e.V.

Zweck dieser Vereinbarung ist die gemeinschaftliche Nutzung und höhere Auslastung von Flugtechnik.

Der Sportfliegerclub Greifswald e.V. gibt aktiven Luftsportlern des Flugsportklubs „Volkswerft“ Stralsund e.V. auf Antrag an den Vorstand die Möglichkeit, saisonweise Gastmitglied des SFC Greifswald e.V. zu werden.

Voraussetzung ist, dass Sie als Vollmitglied in dem Flugsportklub „Volkswerft“ Stralsund e.V. gemeldet sind und dort ihre DAeC und Sportbundbeiträge entrichtet haben.

Die Gastmitglieder erwerben damit das Recht, die Vereinsflugzeuge des Sportfliegerclub Greifswald e.V. zu den in der Gebührenordnung ausgewiesenen Mitgliedskonditionen zu nutzen.

Voraussetzung ist eine Befähigungsüberprüfung durch den Gastverein.

Baustunden und Dienste werden in dem Heimatverein geleistet.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Pflichten im Sportfliegerclub Greifswald e.V..

Für die Jahrespastmitgliedschaft wird ein Betrag von 50,- € erhoben, welcher für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12. gilt.

Die Gastmitgliedschaft erlischt zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres und muss jährlich neu beantragt werden.

Die Mitglieder des Sportfliegerclub Greifswald e.V. können zu den gleichen Konditionen eine Gastmitgliedschaft im Flugsportklub „Volkswerft“ Stralsund e.V. beantragen.

Die im Anhang beigefügte ist Bestandteil der Geschäftsordnung

# **Hausordnung SFC Greifswald e.V.**

## **1. Zweck und Nutzung**

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

## **2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

Jede Übernachtung ist im ausliegenden Gästebuch einzutragen.

Die genutzten Räume (insbesondere die Kücheneinrichtung ) sind nach Nutzung zu reinigen und zu lüften.

Für den Verlust von Gegenständen übernimmt der Verein keine Haftung!

Jede Ruhestörung ist zu vermeiden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Be- und Entwässerungsanlagen, die elektrische Anlage und sonstige Hauseinrichtungen nicht zu beschädigen, insbesondere Verstopfungen der Abwasserrohre zu verhindern. Türen und Fenster sind nachts, bei Unwetter oder bei Abwesenheit ordnungsgemäß geschlossen zu halten.

Das Mitbringen von Haustieren bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Störungen und/oder Belästigungen durch diese sind auszuschließen.

Die Verwendung von elektrischen Heizgeräten ist verboten.

## **3. Brandschutzbestimmungen**

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders auch die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

Nicht gestattet bzw. zu unterlassen ist:

- Rauchen in allen Gebäuden
- Das Lagern und Aufbewahren feuergefährlicher und leicht entzündlicher Stoffe
- Veränderungen an den Feuerstätten und Abzugsrohren

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Feuerstätten in brandsicherem Zustand zu halten.
- An und unter den Feuerstellen den Fußboden ausreichend zu schützen
- Nur geeignete und zulässige Brennmaterialien zu verwenden.

Schmoldow, 21.07.2023